



# Geschäftsordnung des BdSJ DV Köln



## §1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BdSJ im Diözesanverband Köln. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe auf Bezirks- und Bruderschaftsebene, soweit diese noch keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## Diözesanjugenschützenrat

### §2 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanjugenschützenratssitzung wird durch den Diözesanvorstand beschlossen und mit der Einladung versandt.

### §3 Vorbereitung

Der Diözesanausschuss unterstützt den Diözesanvorstand bei der Vorbereitung der Diözesanjugenschützenratssitzung. Anträge an den Rat sind spätestens sechs Wochen vor Beginn bei der Diözesangeschäftsstelle einzureichen.

Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen leiten ihre Berichte ebenfalls sechs Wochen vor der Ratssitzung der Geschäftsstelle zu.

### §4 Leitung

Die Leitung und Protokollführung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung ganz oder teilweise an andere Personen übertragen.

### §5 Beginn der Beratungen

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst die folgenden Angelegenheiten in dieser Reihenfolge zu erledigen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

Anträge, die nicht fristgemäß in der Geschäftsstelle eingegangen sind, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies befürwortet.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung entfernt oder die Reihenfolge geändert werden.

### §6 Öffentlichkeit

Die Diözesanjugenschützenratssitzung ist öffentlich. Diese Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

## **§7 Beratungsordnung**

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Es wird eine Redeliste geführt. Diejenigen, die den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch zum Ende der Beratungen das Wort.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

Die Redezeit kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§8 Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- d) Antrag auf Vertagung,
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung,
- h) Antrag auf Nichtbefassung.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist über den Antrag abzustimmen. Andernfalls ist nach Anhören der Gegenrede sofort abzustimmen.

## **§9 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit der Diözesanjugenschützenratssitzung richtet sich nach §15 der Satzung. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Versammlung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

Nach Feststellung einer Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

## **§10 Anträge und Abstimmungsregeln**

Anträge können vom Diözesanvorstand, den Mitgliedern des Diözesanjugenschützenrates sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen und per Handzeichen durchgeführt. Über Sachanträge kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.

Wenn Änderungsanträge zur Abstimmung vorliegen, wird über den am weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Streitfall entscheidet der Diözesanvorstand, welcher der weitestgehende Antrag ist.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses eine Wiederholung beantragt werden.

Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verkündet.

#### **§11 Protokoll**

Über jede Diözesanjugenschützenratssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanjugenschützenmeister und Protokollant unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.

#### **§12 Bildung von Ausschüssen**

Ausschüsse werden vom Diözesanjugenschützenrat nach Bedarf gebildet. Sie berichten dem Diözesanjugenschützenrat wenigstens einmal jährlich über ihre Aktivitäten.

Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Sollte ein Mitglied während der Amtszeit ausscheiden, kann der Diözesanvorstand bis zur nächsten Diözesanjugenschützenratssitzung ein Mitglied nachbenennen.

Die Mitglieder eines Ausschusses wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

#### **§13 Arbeitsweise der Ausschüsse**

Derjenige, der den Vorsitz innehat, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu der Sitzung ein.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

#### **§14 Auflösung von Ausschüssen**

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn der Diözesanjugenschützenrat dies mehrheitlich beschließt oder der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

#### **§15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.10.2014 in Kraft.

Köln, 17.10.2014